



Baden-Württemberg

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Erbringung durch Pflegefachkräfte (Kinder-/Krankenpfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung)
- Pflegekräfte mit einjähriger Ausbildung (Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer) sowie Hebammen, Arzthelfer, Heilerziehungspfleger und Haus- und Familienpfleger dürfen Leistungen der Behandlungspflege LG 1 erbringen

Bayern

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Fachlich qualifiziertes Personal
- Hilfskräfte und ungelernte Kräfte dürfen die Leistungen der Behandlungspflege unter der Anleitung einer Pflegefachkraft erbringen
- Fortbildungen im Umfang von mind. 10 Stunden je Kalenderjahr, 50 % davon extern

Berlin

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen nur von 3-jährig ausgebildetem Krankenpflegepersonal (Kinder-/Krankenpfleger) erbracht werden. Staatlich anerkannte Altenpfleger können in Verantwortung der Pflegedienstleitung entsprechend ihrer Ausbildung mit der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen beauftragt werden.
- Mind. einmal jährlich an Fortbildungen teilnehmen, um auf den neuesten Stand zu bleiben

Brandenburg

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen ausschließlich von Pflegefachkräften ausgeführt werden.
- Pflegekräfte und sonstiges geeignetes Personal sind nicht zur Ausführung der Behandlungspflegen berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn von ihnen im Laufe der Berufstätigkeit Zusatzqualifikationen erworben wurden.

Hamburg

Rahmenvertrag [↗](#)

Curriculum [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Einschätzung durch Pflegefachkraft, ob für die Leistungserbringung intellektuell, in Wort und Schrift den fachlichen Anforderungen entsprechend und sowie durch das persönliche Verantwortungsbewusstsein für diese Tätigkeiten als befähigt.
- Mind. 3 Monate in der Pflege beschäftigt vor erster eigenständiger Leistungserbringung sowie Einweisung durch Pflegefachkraft.
- Fortbildung entsprechend dem Curriculum: 48 UE in Präsenz oder Live-Online-Seminar, Prüfung in Präsenz



Hessen

Rahmenvertrag [↗](#)

Handlungsempfehlung [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Keine zusätzliche Qualifizierung nötig
- Die verantwortliche Pflegefachkraft hat sicherzustellen, dass Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.
- Geeignete Pflegekräfte sollten hinsichtlich Eignung, Wissen und Können zur Durchführung der jeweiligen behandlungspflegerischen Maßnahme angeleitet und überprüft werden.
- Interne und/oder externe Fortbildung im Umfang von mind. 8 Stunden jährlich

Mecklenburg-Vorpommern

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Keine zusätzliche Qualifizierung nötig
- Leistungen der Behandlungspflege unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft erbracht werden.
- Interne und/oder externe pflegefachspezifische Fortbildungen im Umfang von mind. 10 Stunden im Kalenderjahr

Niedersachsen

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Keine zusätzliche Qualifizierung nötig
- Die verantwortliche Pflegefachkraft hat sicherzustellen, dass Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.
- Geeignete Pflegekräfte sollten hinsichtlich Eignung, Wissen und Können zur Durchführung der jeweiligen behandlungspflegerischen Maßnahme angeleitet und überprüft werden.
- Interne und/oder externe berufs- bzw. aufgabenbezogene Fortbildungen im Umfang von 20 Stunden innerhalb 2 Kalenderjahre

Nordrhein-Westfalen

Rahmenvertrag [↗](#)

Curriculum [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Nachweis über eine sach- und fachgerechte theoretische Schulung von mindestens 186 Stunden (davon 160 Präsenzstunden)
- Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums in rechnerischer Vollzeit
- Einjährige Berufserfahrung in der Pflege in Vollzeit
- Nachweis über mindestens jährlich besuchte Schulungen, die aktuelle pflegewissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten

💡 Mitarbeiter, die bis 01.10.2010 aufgrund der schriftlichen Bestätigung der Krankenkasse gegenüber dem Leistungserbringer die Berechtigung erhalten haben, Leistungen der Behandlungspflege zu erbringen, können auch weiterhin in der Behandlungspflege eingesetzt werden.



Rheinlandpfalz

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen nur von geeigneten Pflegekräften (Kinder-/Krankenpfleger bzw. Altenpfleger) erbracht werden. Bestimmte Aufgaben können an Krankenpflegehelfer mit staatlicher Anerkennung delegieren.

Saarland

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen nur von Pflegefachkräften (Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger) erbracht werden

Sachsen

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen nur von Pflegefachkräften (Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger) erbracht werden

Sachsen-Anhalt

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Leistungen der Behandlungspflege dürfen nur von Pflegefachkräften (Kranken-/Gesundheitspfleger, Kinderkrankenpfleger, Kindergesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger) erbracht werden
- Vergleichbar beruflich qualifiziertes Personal kann nach Zustimmung der Krankenkasse eingesetzt werden.

Schleswig-Holstein

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Keine zusätzliche Qualifizierung nötig
- Die verantwortliche Pflegefachkraft hat sicherzustellen, dass Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.
- Geeignete Pflegekräfte sollten hinsichtlich Eignung, Wissen und Können zur Durchführung der jeweiligen behandlungspflegerischen Maßnahme angeleitet und überprüft werden.
- Interne und/oder externe berufs- bzw. aufgabenbezogene Fortbildungen im Umfang von 8 Stunden je Kalenderjahr

Thüringen

Rahmenvertrag [↗](#)

Qualifizierung & Fortbildung

- Keine zusätzliche Qualifizierung nötig
- Leistungen der Behandlungspflege können unter nachweislicher Anleitung, Verantwortung und Kontrolle erbracht werden.
- Interne und/oder externe berufs- bzw. aufgabenbezogene Fortbildungen im Umfang von 8 Stunden je Kalenderjahr